

Der Landeswahlleiter

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wiederholungswahl
zum 19. Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den
Bezirksverordnetenversammlungen am Sonntag, dem 12. Februar 2023
(Hauptwahl vom 26. September 2021)**

Bekanntmachung vom 9. Januar 2023

GSt LWL 3

Telefon: 90223-1804 oder 90223-1800, intern 9223-1804

1. Die Wahlverzeichnisse für die Wahlbezirke werden

**von Montag, dem 23. Januar 2023,
bis Freitag, dem 27. Januar 2023,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

in den Bezirkswahlämtern für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wahlverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlverzeichnis ist im automatisierten Verfahren aus dem Melderegister erstellt worden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23. bis 27. Januar 2023, spätestens am 27. Januar 2023 bis 13 Uhr, beim zuständigen Bezirkswahlamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 22. Januar 2023 eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlverzeichnis einlegen. Es besteht sonst die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an den Wahlen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** des Wahlkreises oder Bezirks, für den der Wahlschein gilt, oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 - wer in das Wahlverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 5.2 - wer wahlberechtigt ist, aber **nicht** im Wahlverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlverzeichnis nach § 14 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis 22. Januar 2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlverzeichnis nach § 17 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis 27. Januar 2023) ohne eigenes Verschulden versäumt worden ist,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis 22. Januar 2023) oder der Einspruchsfrist nach § 17 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis 27. Januar 2023) entstanden ist,

- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlverzeichnisses zur Kenntnis des Bezirksamtes gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10. Februar 2023, 18 Uhr, beim Bezirkswahlamt persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wahlverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält jede wahlberechtigte Person

- Je nach Wahlberechtigung den oder die amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, versehen mit einer Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bezirkswahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl müssen alle Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem oder den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsformen ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Knapp 4 % der Wahlberechtigten erhalten für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz vorgeschrieben. Die betroffenen Wahlberechtigten erhalten darüber ein gesondertes Informationsblatt.

Weitere Auskünfte zur Wahl können in den Bezirkswahlämtern oder in der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters erfragt werden. Zusätzlich steht im Internet unter:

www.berlin.de/wahlen

ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung.

Berlin, den 9. Januar 2023

Bezirkswahlamt

Adressen:

Der Landeswahlleiter

- Geschäftsstelle -
Klosterstraße 47
10179 Berlin
Telefon: 90223-1801
Telefax: 9028-4600

E-Mail: landeswahlleitung@wahlen.berlin.de

Bezirksamt Mitte von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Müllerstraße 146
13353 Berlin
Telefon: 9018-44510/44512
Telefax: 9018-44505

E-Mail: wahlamt@ba-mitte.berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin

Telefon: 90298-2410
Telefax: 90298-3263

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Breite Straße 24 a-26
13187 Berlin
Telefon: 90295-2400
Telefax: 90295-2699/2560

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-pankow.berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin
Telefon: 9029-15021
Telefax: 9029-15029

E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin
Telefon: 90279-2316/2901
Telefax: 90279-2009

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Kirchstraße 1/3
14163 Berlin
Telefon: 90299-2190
Telefax: 90299-5004

E-Mail: wahlamt@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin
Telefon: 90277-3040/3050
Telefax: 90277-7800

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Karl-Marx-Straße 83
12040 Berlin
Telefon: 90239-4569
Telefax: 90239-3149

E-Mail: wahlen@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

- Briefwahlamt -
Ostendstraße 1,
12459 Berlin
Telefon: 90297-2744
Telefax: 90297-2016

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-tk.berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Kurt-Weill-Gasse 6, Bürgeramt Helle-Mitte
12627 Berlin
Telefon: 90293-2547/2534
Telefax: 90293-2895

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Egon-Erwin-Kisch-Straße 106
13059 Berlin
Telefon: 90296-4617
Telefax: 90296-7829

E-Mail: post.bezirkswahlamt@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Teichstraße 65, Haus 1, 1. Obergeschoss
13407 Berlin
Telefon: 90294-5524/5526
Telefax: 90294-2223

E-Mail: bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

**Festsetzung des Abstimmungstages
für den Volksentscheid „Berlin 2030 klimaneutral“**

Bekanntmachung vom 6. Januar 2023

InnDS I A 14

Telefon: 90223-2344 oder 90223-0, intern 9223-2344

Der Senat von Berlin hat am 13. Dezember 2022 nach § 32 Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 787) geändert worden ist, den Abstimmungstag für den Volksentscheid „Berlin 2030 klimaneutral“ festgesetzt auf **Sonntag, den 26. März 2023**.